

## Wann muss eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt werden?

Rechtliche Grundlage ist das Entgeltfortzahlungsgesetz.

Da es immer wieder Diskussionen zu diesem Thema gibt, möchten wir hier die wesentlichen Fallkonstellationen darzustellen.

**Wer** muss **wann** darüber informiert werden?

Die Arbeitsunfähigkeit ist bei Gleitzeit **vor Beginn der Kernzeit** und bei feststehender Arbeitszeit **vor dem regulären Dienstbeginn** zu melden. Das geht **telefonisch** oder auch **per Mail am ersten Tag**. Die / der **direkte Vorgesetzte** und / oder das jeweilige **Sekretariat** sind zu verständigen.

## Wann muss eine AU vorgelegt werden?

											AU-Bescheinigung erforderlich?
Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	
a			k	a							nein
a			k	k	a						nein
a			k	k	k	a					nein
a			k	k	k	k	a				<b>ja</b>
a			a	k	k	k	a				nein
a							k			a	nein
a						k	k			a	nein
a					k	k	k			a	nein
a					k	k	k			k	<b>ja</b>
a						k	k			k	<b>ja</b>
a							k			k	<b>ja</b>

a = arbeiten

k = krank; ausgehend von einer 5-Tage-Arbeitswoche (Mo - Fr) wird in den „leeren Feldern“ (ebenfalls) gearbeitet

Die AU ist spätestens am 4. Tag vorzulegen, und zwar so rasch wie möglich.

Wenn Sie im Urlaub erkranken, benötigen Sie schon für den ersten Tag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Dies gilt besonders, wenn Sie sich im Ausland befinden. Sie sollten dann auch Ihre Krankenkasse informieren, damit es keine Probleme bei der Übernahme der Arztkosten gibt.

Melden Sie sich bei Dienstantritt nach der Erkrankung wieder zurück bzw. buchen Sie sich ein (bei elektronischer Zeiterfassung).

## Abweichende Regelung für Beamtinnen und Beamte:

Hier ein Auszug aus Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV) vom 19. April 2016 mit Wirkung vom 01. Juli 2016:

*„Beamtinnen und Beamte, die wegen Krankheit dem Dienst fernbleiben, haben ihre Dienstvorgesetzten unverzüglich von der Erkrankung und, soweit möglich, von ihrer voraussichtlichen Dauer zu verständigen. Ein ärztliches Zeugnis ist stets vorzulegen, wenn die Dauer der Krankheit voraussichtlich eine Woche übersteigen wird, es sei denn, dass auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses ausnahmsweise verzichtet wird. Als Nachweis der Dienstunfähigkeit und ihrer voraussichtlichen Dauer gilt auch eine Bescheinigung einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers.“*